

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung erstreckt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und der Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

bei Stadträten/Ortschaftsräten

als monatlicher Grundbetrag i.H. von 40,00 DM
(ab dem 01.01.2002, 21 Euro)

als Sitzungsgeld je Sitzung i.H. von 25,00 DM
(ab dem 01.01.2002, 13 Euro)

(2) Gewählte Ausschußmitglieder, welche nicht dem Stadtrat oder den Ortschaftsräten angehören, erhalten nur das im Absatz 1 enthaltene Sitzungsgeld.

(3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

der erste Stellvertreter 80,00 DM
(ab 01.01.2002, 41 Euro)

der zweite Stellvertreter 50,00 DM
(ab 01.01.2002, 26 Euro)

(5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 eine Entschädigung nach § 1.

(6) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Der Grundbetrag und das Sitzungsgeld nach Absatz 1 werden für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

§ 4

Fraktionen

Für die Erfüllung ihrer kommunalrechtlichen Funktionen bzw. für ihre Geschäftsführung erhalten die Fraktionen des Stadtrates pro Fraktionsmitglied einmal jährlich 5,00 DM (ab 01.01.2002, 3 Euro). Pro Fraktion wird außerdem ein Grundbetrag in Höhe von 100,00 DM (ab 01.01.2002, 52 Euro) im Jahr gewährt.

§ 5

Friedensrichter

Der vom Stadtrat gewählte Friedensrichter erhält eine Entschädigung gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 6

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 7

Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Kommunalwahlen

Bei Kommunalwahlen erhalten ehrenamtliche tätige Bürger folgende Entschädigung:

1. Wahlvorstandsmitglieder, ganztägig eingesetzte Wahlhelfer und Mitglieder des Gemeindewahlausschusses am Wahlsonntag
(ab dem 01.01.2002) je 40,00 DM
21 Euro)
2. Hilfskräfte zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses am Wahlsonntag
(ab dem 01.01.2002) je 20,00 DM
11 Euro)

3. Gemeindewahlausschußmitglieder
als Sitzungsgeld je Gemeindewahlaus-
schußsitzung in Höhe von je 25,00 DM
(ab dem 01.01.2002 13 Euro)
4. Gemeindewahlausschußvorsitzender eine
zusätzliche Vergütung je Sitzung i.H. von je 10,00 DM
(ab dem 01.01.2002 6 Euro)

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 21.04.1994 erlassene Satzung über
die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit allen
späteren Änderungen außer Kraft.

Radeberg, den 17.12.1999



Gerhard Lemm
Bürgermeister

